



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2009/1412

Anlage Nr.: _____

Datum: 10.03.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeaus- schuss	30.03.2009	öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Konjunkturpaket II - Umsetzung

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung aus dem Konjunkturpaket II bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Begründung

Der Bund stellt zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise im Rahmen des Konjunkturpakets II mit seinem Investitionsgesetz (ZuInvG) vom 20.02.2009 10 Mrd. Euro für zusätzliche Investitionsmaßnahmen der Länder und Kommunen in Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur bereit.

Für Nordrhein-Westfalen steht insgesamt eine Investitionssumme von 2,844 Mrd. Euro zur Verfügung, die sich zusammensetzt aus 2,133 Mrd. Euro (75 %) Bundesmitteln und weiteren 711 Mio. Euro (25 %), die als Landesanteil gemeinsam von Land und Kommunen zu erbringen sind.

Der Bund hat für die weitere Aufteilung der Mittel in § 3 Abs. 2 ZuInvG eine bestimmte Quotierung vorgegeben. 65 % der Gesamtsumme sollen für Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur, die übrigen 35 % für Investitionen in die sonstige Infrastruktur eingesetzt werden.

Im Einzelnen werden die Finanzhilfen trägerneutral nach Maßgabe des Artikels 104 b des Grundgesetzes (GG) für folgende Förderbereiche gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
 - b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
 - c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
 - d) kommunale und gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
 - e) Forschung

2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser
 - b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
 - e) Informationstechnologie
 - f) sonstige Infrastrukturmaßnahmen

Der von Land und Kommunen gemeinsam aufzubringende Eigenanteil am Investitionsprogramm in Höhe von 711 Mio. Euro wird über einen vom Land aufgelegten Fonds aufgebracht, der über einen Zeitraum von 10 Jahren getilgt wird. Die Kommunen beteiligen sich erst ab 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Damit ist für alle – auch für finanzschwache – Kommunen gewährleistet, dass sie ohne Einschränkungen am Konjunkturprogramm teilnehmen können.

Ein Nachtragshaushalt ist für 2009 nicht erforderlich. Die Ausgaben für die aus dem Konjunkturpaket geförderten Investitionsmaßnahmen werden als überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben behandelt. Die Maßnahmen für 2010 sind regulär im Haushalt 2010 einzustellen.

Für die Stadt Hennef stehen aus dem Konjunkturpaket II insgesamt 5.223.641 € zur Verfügung, 3.258.801 € für Bildung und 1.964.840 € für Infrastruktur. Allerdings sind für die Verwendung der Mittel sehr enge Bedingungen einzuhalten.

Nach Artikel 104 b GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen nur insoweit gewähren, soweit das Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Diese Einschränkung führt zu einer erheblichen Reduktion der Verwendungsmöglichkeiten im kommunalen Bereich.

Der Städte- und Gemeindebund hat daher allen Kommunen empfohlen, sich auf Maßnahmen zur energetischen Sanierung zu konzentrieren, da dieser Bereich zweifelsfrei durch die Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes abgedeckt ist.

Gefördert werden nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz nur Investitionsmaßnahmen. Der Investitionsbegriff orientiert sich an der Bundeshaushaltsordnung. Im Ergebnis läuft diese Definition darauf hinaus, dass alle Ausgaben für bauliche Maßnahmen mit einem Volumen von mehr als 20.000 Euro und alle Ausgaben für Sachanschaffungen mit einem Volumen von mehr als 5.000 Euro als Investition im Sinne des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewertet werden.

Wie der Nachweis der Zusätzlichkeit geführt werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Ziel der Förderung ist es, die Konjunktur zu beleben. Dazu sollen notwendige zusätzliche Investitionen ermöglicht werden, die ohne die Mittel des Konjunkturpakets unterblieben oder erst später realisiert worden wären.

Doppelförderungen sind auszuschließen, d.h. für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz gewährt werden.

Der § 3 ZuInvG bestimmt weiter, dass die Finanzhilfen auch an andere Träger von Ersatzschulen, Einrichtungen für frühkindliche Bildung sowie gemeinnützige Weiterbildungseinrichtungen weitergegeben werden dürfen. Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils von 12,5 % entsprechen.

Auf der Grundlage dieser Vorgaben hat die Verwaltung den beigefügten Maßnahmenkatalog erarbeitet. Die ausgewählten Investitionsmaßnahmen sind rechtlich geprüft, so dass keine Rückzahlungsrisiken drohen.

Der Schwerpunkt im Bildungsbereich liegt auf nachhaltigen, energetischen Sanierungsmaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen sowohl in städtischer als auch in freier Trägerschaft.

Im sonstigen Infrastrukturbereich konzentrieren sich die Maßnahmen auf den Ausbau der Breitbandversorgung und die Vernetzung der Schulen und städt. Einrichtungen sowie auf den Ausbau des ländlichen Wirtschaftswegenetzes.

Hennef (Sieg), den 12.03.2009

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Maßnahmenkatalog

Verteilungsliste

Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern - Entwurf

Investitionsförderungsgesetz NRW (InvföG NRW) - Entwurf